

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Altenkirchen
für die Haushaltsjahre 2024 / 2025
vom 11.07.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Altenkirchen hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 23.05.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

		2024		2025	
1.	im Ergebnishaushalt				
	der Gesamtbetrag der Erträge	auf	2.583.540 Euro	2.647.130 Euro	
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	2.538.065 Euro	2.655.275 Euro	
	der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	auf	45.475 Euro	-8.145 Euro	
2.	im Finanzhaushalt				
	der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	101.210 Euro	44.555 Euro	
	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	246.600 Euro	800 Euro	
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	46.000 Euro	11.000 Euro	
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	200.600 Euro	-10.200 Euro	
	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	0 Euro	10.200 Euro	
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	297.320 Euro	95.300 Euro	
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	-297.320 Euro	-85.100 Euro	
	der <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	4.490 Euro	-50.745 Euro	

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von: 0 Euro
für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von: 10.200 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von: 0 Euro
für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von: 0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,		
wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von:	1.837.695,97 Euro
für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	1.958.653,47 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2024</u>	<u>2025</u>
- Grundsteuer A	auf	345 v.H.	345 v.H.
- Grundsteuer B	auf	600 v.H.	600 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	380 v.H.	380 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	45,00 Euro	45,00 Euro
- für den zweiten Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	80,00 Euro	80,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	auf 250,00 Euro	250,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf 350,00 Euro	350,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf 500,00 Euro	500,00 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>2024</u>	<u>2025</u>
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf	22,45 €/ha	22,45 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz auf	20,57 €/ha	20,57 €/ha

§ 7 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2022)	776.772,04 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2023)	755.667,04 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2024)	801.142,04 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit
Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Altenkirchen, den 11.07.2024

gez. - G e i s -
Ortsbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.07.2024 bis 30.07.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.07 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:	montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
	donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
	freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 11.07.2024
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. -Lothschütz-
Bürgermeister